



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)  
hier: Kosten  
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 13 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Bachelor- oder Masterstudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind grundsätzlich gebührenfrei.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ wird gestrichen.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

ee) Nr. 6 wird aufgehoben.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach den Abs. 2 bis 6 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung, Stundung oder Rückerstattung der Gebühren und Entgelte regelt das Staatsministerium einheitlich durch Rechtsverordnung.“

### **Begründung:**

Die Abschaffung der Studiengebühren an den bayerischen Universitäten und Hochschulen im Jahr 2013 war ein Meilenstein, um die Barrieren für die Aufnahme eines Studiums zu verringern. Die Aufnahme eines Studiums darf nicht von Herkunft und finanzieller Lage abhängig sein. Eine Einführung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Staaten lehnen wir daher ab. Diese stellen eine einseitige Diskriminierung

dar und widersprechen dem Ziel, die Internationalisierung der bayerischen Hochschul-landschaft voranzutreiben. Auch die Gebühren für berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge sind abzulehnen.

Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach den Abs. 2 bis 6 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung, Stundung oder Rückerstattung der Gebühren und Entgelte bestimmt die Staatsregierung per Rechtsverordnung.